



# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Photovoltaik“**

26.Juni 2023

## **Präambel**

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu dem Bau, beziehungsweise zum Weiterbetrieb einer Solarstromanlage zu motivieren.

## **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV-) Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 100 Kilowatt Spitzenleistung (kWp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden im Gebiet der Stadt Oldenburg.

## **§ 2 Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sowie kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen. Die Antragsberechtigung setzt zudem voraus, dass die antragstellende Person oder Einrichtung Eigentümerin, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaft von Gebäuden oder Mieterin ist.

(2) Mieterinnen und Mieter müssen eine Einverständniserklärung der Vermieterin / des Vermieters zur Errichtung der PV-Anlage vorlegen.

(3) Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird.

(4) Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle, caritative Einrichtungen, sind durch ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.



### § 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. In Absatz 4 erfolgt dies in Form einer Festbetragsfinanzierung, die sich an der Kilowatt-Spitzenleistung orientiert, die Förderung gemäß Absätze 5 und 6 stellt eine pauschalierte Festbetragsfinanzierung dar.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.

(4) Für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 3 bis 35 kWp gelten folgende Fördersätze:

- a) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von drei bis 10 Kilowatt-Spitzenleistung werden mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.
- b) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert und im Leistungsbereich 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung mit 125,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.
- c) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von 21 bis 35 Kilowatt-Spitzenleistung werden im Leistungsbereich 3 bis 10 kWp mit 150,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert, im Leistungsbereich 11 bis 20 Kilowatt-Spitzenleistung mit 125,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert und im Leistungsbereich 21 bis 35 Kilowatt-Spitzenleistung mit 100,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.
- d) Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer 35 Kilowatt-Spitzenleistung sind bis 100 Kilowatt-Spitzenleistung förderfähig, werden aber über die Leistungsgrenze von 35 Kilowatt-Spitzenleistung hinaus nicht gefördert. Die Förderhöchstgrenze liegt bei 4.250 Euro

(5) Gebäudeintegrierte Fassadenmodule, kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren (PVT-Kollektoren) sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 zertifizierte Photovoltaik-Module für die Überdachung von Parkflächen und sonstigen baulichen Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen (Überdachungsanlagen) mit einer Leistung von mindestens 3 Kilowatt-Spitzenleistung erhalten zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 aufgeführten Fördersätzen, einen Innovationszuschuss von pauschal 1.000 Euro Festbetrag pro Anlage.



(6) Für bestehende Anlagen, deren EEG-Förderung ausläuft und die von einer Volleinspeisung auf eine Überschusseinspeisung umgestellt werden, wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Austausch des Stromzählers auf einen Zweirichtungszähler in Höhe von 150,00 Euro als Festbetrag gewährt.

(7) Für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit Anrecht auf einen Lastenzuschuss gelten abweichend von § 3 Absatz 4 folgende Fördersätze:

- Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von drei bis 10 Kilowatt-Spitzenleistung werden mit 200,00 Euro pro volle Kilowatt-Spitzenleistung gefördert.
- Bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer als 10 Kilowatt-Spitzenleistungen, gelten ab der 11 Kilowatt-Spitzenleistung die Fördersätze gemäß Absatz 4 b bis d.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.

(2) Die eingesetzten PVT-Kollektoren müssen ein Solar-Keymark-Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein.

(3) Überdachungsmodule müssen durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für die Überkopfmontage zertifiziert sein. Es müssen mindestens 3 Kilowatt Peak Spitzenleistung installiert werden.

(4) Die Fördervoraussetzungen bestehender Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Absatz 6 ist vom Zuwendungsempfänger mittels Schreiben des Netzbetreibers (EWE Netz) nachzuweisen.

(5) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf das Vorhaben nach § 3 Absatz 4 nicht fertiggestellt sein. Die Fertigstellung ist definiert mit Datum der Inbetriebsetzung. Vorhaben deren Inbetriebsetzung vor der Förderzusage datiert sind, sind nicht förderfähig.

(6) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

(7) Photovoltaikanlagen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages, eines Durchführungsvertrages oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gebaut werden müssen, sind von der Förderung



ausgeschlossen. Eine Förderfähigkeit der gesamten Anlage gemäß § 3 Absatz 4 ist gegeben, wenn die Anlage über das Anforderungsprofil zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung hinausgeht.

(8) Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Oldenburg erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

(9) Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Oldenburg jederzeit nach Absprache bis zur Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

### **§ 5 Kumulation**

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

### **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Solange Fördermittel bereitstehen werden Anträge online auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg im Serviceportal gestellt. In Ausnahmen können Anträge schriftlich bei der Stadt gestellt werden, ein Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen, hochzuladen/beizufügen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Stadt Oldenburg behält sich vor im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(5) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.

(6) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist ist der Antragstellende gehalten der Stadt alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um



maximal 6 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

(7) Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.

(8) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung.

Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage gegenüber dem Angebot unterschritten wird. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich. Falls eine Förderung versagt wird, hat der Antragstellende entstandene Kosten selbst zu tragen.

### **§ 7 Zweckbindungsfrist; Rückforderung**

(1) Die geförderte Photovoltaikanlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Zweckbindungsfrist demontiert, außer Betrieb genommen oder anderweitig zweckentfremdet, führt dies zur anteiligen Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung. Die Zweckbindungsfrist ist nicht personengebunden, sondern grundsätzlich standortgebunden. Ein Standortwechsel der Anlagen ist frühestens 3 Jahre nach Fertigstellung möglich. Dieser ist der Stadt Oldenburg vorab mitzuteilen. Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist mittels Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister nachzuweisen.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

### **§ 8 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3 Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5 Satz 3 (Finanzierungsplan).



Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bislang gültige Richtlinie vom 27. Februar 2023, die mit diesem Tag außer Kraft tritt.